

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. Dezember 1993

3989. Quartierplan Nr. 47 Berg, Wallisellen

Am 9. Dezember 1993 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Oktober 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 47 Berg.

Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. November 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 2. Dezember 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Der Quartierplan beschränkt sich auf die für die erschliessungsrechtliche Baureife notwendigen Massnahmen. Das Bezugsgebiet umfasst die hievon betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. 728, 4958, 5908, 6582, 6586, 9685 und 9733.

Das Grundstück Kat.-Nr. 9733 ist aufgrund der topographischen und örtlichen Verhältnisse nur von der Talseite her, d.h. über die Lägernstrasse sowie über die Privatstrasse Kat.-Nr. 6586, erschliessbar. Ferner müssten der südliche Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 9685 wie auch das unüberbaute Grundstück Kat.-Nr. 9733 in die Kanalisation dieser Privatstrasse entwässert werden. Mit dem vorliegenden Quartierplan werden die hiezu notwendigen Massnahmen geregelt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 26. Oktober 1993 festgesetzte Quartierplan Nr. 47 Berg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Dossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Dezember 1993



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller